



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 17.03.2017

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Verdienstausschfallregelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschfall ersetzt, höchstens jedoch auf 80,00 €/Std.

Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt, höchstens jedoch 80,00 €/Std. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Artikel 2

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Arnsberg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich in den in Arnsberg erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" vollzogen.

Artikel 3

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt ab dem 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 17.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 17.03.2017

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister